

Satzung
über das Wahlverfahren zu der Gemeindeelternvertretung
für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Teuchern

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Teuchern beschlossen:

§ 1
Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Teuchern geregelt.

§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die bis zum 15.10. des Wahljahres gewählten Personen jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kita der Gemeinde tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3
Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und ggf. einen Beisitzer (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die gewählten Gemeindeelternvertreter der Tageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und ggf. einen Beisitzer sowie einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.
- (3) Die Wahl erfolgt bis zum 15.11. des Wahljahres. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Stadt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Stadt festgelegt.

- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Gemeindeelternvertretung besteht aus einem Angestellten der Tageseinrichtung und einem Angestellten der Gemeinde. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.
- (5) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Ergebnis der Stimmabgabe
8. Wahlergebnis

§ 5
Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist in den Tageseinrichtungen der Gemeinde durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

§ 7
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8
Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (4) Scheidet eine gewählte Person aus der Gemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht kein stimmnächster Kandidierender zur Verfügung, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

§ 9
Inkrafttreten/ Außer Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Teuchern, d. 18.06.2019


Marcel Schneider
Bürgermeister

